

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2365  
des Abgeordneten Norbert Schulze  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/6199

### Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2365 vom 22.04.2008

Im Januar 2003 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS - Restriction of Hazardous Substances) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten erlassen. Diese Richtlinie wurde mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in deutsches Recht umgesetzt. Zentraler Bestandteil dieses Gesetzes ist das in § 5 ElektroG geregelte Verbot des Inverkehrbringens von Elektro- und Elektronikgeräten, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent bestimmter Schwermetalle sowie polybromierten Biphenyls (PBB) und polybromierten Diphenylethers (PBDE) enthalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Behörde ist im Land Brandenburg für den Vollzug der in § 5 ElektroG geregelten Stoffverbote zuständig?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang veranlasst, um den Vollzug der Stoffverbote zu sichern?
3. Wie viele Planstellen sind für den Vollzug der Stoffverbote in Brandenburg geschaffen worden?
4. Welche Verstöße gegen § 5 ElektroG wurden bereits festgestellt?

Datum des Eingangs: 14.05.2008 / Ausgegeben: 19.05.2008

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Behörde ist im Land Brandenburg für den Vollzug der in § 5 ElektroG geregelten Stoffverbote zuständig?

zu Frage 1:

Zuständige Behörde ist das Landesumweltamt Brandenburg.

Frage 2:

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang veranlasst, um den Vollzug der Stoffverbote zu sichern?

zu Frage 2:

Die drei Regionalabteilungen des Landesumweltamtes Brandenburg sichern mit ihren Referaten für Anlagen- und Umweltüberwachung den Vollzug im Recht der gefährlichen Stoffe: Das Aufgabenspektrum umfasst u. a. die Einzelstoffregelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung, die speziellen Vorschriften zu Biozidprodukten, zur Überwachung gefährlicher Stoffen in Abfällen sowie zu unerlaubten Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten.

Frage 3:

Wie viele Planstellen sind für den Vollzug der Stoffverbote in Brandenburg geschaffen worden?

zu Frage 3:

In den sechs Regionalreferaten für Anlagen- und Umweltüberwachung sind für die Gefahrstoffaufgaben jeweils drei Planstellen ausgewiesen.

Frage 4:

Welche Verstöße gegen § 5 ElektroG wurden bereits festgestellt?

zu Frage 4:

Die Stoffverbote des § 5 ElektroG sind ab 1. Juli 2006 in Kraft getreten und beziehen sich auf das Inverkehrbringen neuer Elektro- und Elektronikgeräte ab diesem Zeitpunkt. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind bisher in Brandenburg nicht festgestellt worden.